

I. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kappeln

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 15.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

Satz 1 unverändert

Satz 2 unverändert

Satz 3 (neu): Die Steuer beträgt 1,8 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2022.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kappeln, 15.12.2021

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

(Traulsen)
Bürgermeister